



SATZUNG DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(beschlossen in der Vollversammlung am 23. Mai 2013)

- 1) Der Unterstützungsfonds der Tiroler Rechtsanwaltskammer wird gebildet aus:
 - a) dem unter dieser Bezeichnung bereits vorhandenen Kammervermögen;
 - b) aus den gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 DSt verhängten Geldbußen;
 - c) aus den gemäß § 27 Abs. 1 lit. c) RAO von der Vollversammlung für humanitäre Standeszwecke gewidmeten Teilen der Kammerbeiträge;
 - d) aus den von der Vollversammlung dem Unterstützungsfonds zugewiesenen Überschüssen aus dem allgemeinen Verwaltungsfonds der Kammer;
 - e) aus den Zinserträgen des Fonds und sonstigen Zuwendungen.

- 2) Der Unterstützungsfonds dient zur Unterstützung von
 - a) Rechtsanwältinnen für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und
 - für die ersten acht Wochen nach der Entbindung,
 - bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen für die ersten 12 Wochen nach der Entbindung.
 - b) Rechtsanwältinnen, die ein minderjähriges Kind, dessen Lebensalter zwei Jahre nicht überschreitet, adoptieren, für die ersten acht Wochen nach Übernahme des minderjährigen Kindes.
 - c) in Not geratenen Rechtsanwälten/innen oder Rechtsanwaltsanwärtinnen/innen und ihren bedürftigen Witwen/Witwern und Waisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach lit. a - c besteht nicht. Der Ausschuss hat unter Berücksichtigung der Bedeckung des Unterstützungsfonds nach seinem freien Ermessen vorzugehen.



Im Falle von Leistungen nach lit. a und b kann pro Monat niemals mehr als der im Jahr der Entbindung/Adoption gültige monatliche Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG i.d.g.F. (für 2013 € 837,63) bzw. einer all-fälligen Nachfolgeregelung als Unterstützung gewährt werden. Der Monatsbetrag ist entsprechend der Anzahl der Wochen bzw. Tage zu aliquotieren, wobei als Wochenteiler 4,33 und als Tagesteiler 30 heranzuziehen sind.

Keinesfalls darf die Unterstützung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin erfolgen, gegen den/die die Disziplinarstrafe der Suspension oder Löschung verhängt war. Der Witwe/dem Witwer und den Waisen kann aber in einem solchen Fall eine Unterstützung gewährt werden.

- 3) Die Gewährung dauernder Renten oder Bezüge aus dem Unterstützungsfonds bedarf der vorangehenden Genehmigung der Vollversammlung.
- 4) Zu anderen Zwecken als den unter Punkt 2) bezeichneten, insbesondere zur Gewährung von Darlehen, ohne dass die Voraussetzungen dieses Punktes gegeben wären, darf der Unterstützungsfonds nicht verwendet werden.
- 5) Über die Verwendung der eingezahlten Beträge hat der Ausschuss in der ersten Vollversammlung eines jeden Jahres Rechnung zu legen.
- 6) Dem Ausschuss wird in berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet, auch außerhalb der Satzungen Unterstützungen zu gewähren.
- 7) Diese Satzung wird auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kundgemacht auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at am 24. Mai 2013.